

Die neuen Möglichkeiten des Bundeskriminalamts

von Anja Kunkel, Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung

Das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (oft auch: neues BKA-Gesetz) ist ein Gesetz im Gesetzgebungsverfahren, welches die Sicherheitspolitiker in Deutschland ein großes Stück voranbringen wird. Die Freiheit der Bürger hingegen wird zukünftig bereits im bloßen Verdachtsfall erheblich eingeschränkt werden.

Das BKA

Die allgemeine Sicherheitsordnung in Deutschland ist dabei geprägt vom Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten. Dies hat seine Wurzeln im "Polizeibrief" der Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungszonen vom 14. April 1949, in welchem sie der Bundesrepublik erlaubten, zwei Behörden zu errichten: Eine Bundespolizeibehörde, hauptsächlich zur Sammlung von polizeilichen Auskünften und Statistiken, zur Überwachung der Bundesgrenzen und zur Koordinierung der Verbrechensverfolgung gemäß Bundesgesetzen (heute: Bundeskriminalamt) sowie "eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische [...] Tätigkeiten" (Geheimdienste), die aber explizit keine Polizeibefugnisse haben durfte.

Auch wenn dieses Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten heute keine juristische Verbindlichkeit mehr hat, so zählt es auch aufgrund seiner Wurzeln in den Erfahrungen aus dem Nationalsozialismus bis heute als wichtiger Verfassungsgrundsatz.

Nach dem neuen BKA-Gesetz aber wird das BKA in Fällen, in welchen eine Person Straftaten im Sinne des §129a StGB („Bildung terroristischer Vereinigungen“) zu begehen plant oder „Sicherheit oder Bestand des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ in Gefahr sind, ermitteln dürfen.

Konkret bedeutet dies nicht nur, dass die Bildung terroristischer Vereinigungen (§129a StGB) zur Beobachtung führen kann, sondern auch, dass erhebliche Einschränkungen der Freiheitsrechte einer Person möglich sind, sobald die Stabilität und Sicherheit des Staats "erheblich gefährdet" ist. Doch nicht nur in diesem schwammig formulierten Fall darf das BKA eine Person überwachen - zahlreiche der Maßnahmen dürfen bereits angewendet werden, wenn man mit einer Person, bei der die begründete Annahme der Planung einer solchen Straftat besteht, kennt und mit ihr in mehr oder weniger engem Kontakt steht.

Die neuen Kompetenzen des BKA

Die grundlegende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung ist klar: Diese liegt bei den Polizeibehörden der Bundesländer. Das BKA bildet als bislang weitstgehend auf Verwaltung und Technik ausgerichtete Behörde die einzige Ausnahme. Mit der Kompetenzerweiterung des BKAs auf viele polizeiliche Aufgaben wird die bisher klare Trennung der Aufgabenverteilung von Bund und Ländern aufgeweicht.

Um „Gefahren des internationalen Terrorismus“, und aber auch Straftaten gemäß §129a StGB, verhindern und aufklären zu können, wird das BKA Befugnisse erhalten, welche teilweise den Kompetenzen entsprechen, welche bislang ausschließlich Landespolizeibehörden inne hatten, teilweise aber auch Erweiterungen dieser darstellen oder gänzlich neu sind.

Zu diesen Befugnissen gehört elementar die Möglichkeit der Erhebung persönlicher Daten sowie die Befragung, Vorladung und erkennungsdienstliche Behandlung von Personen (§20b-f), außerdem die Möglichkeit von Durchsuchungen von Sachen und Personen (§20q, §20r), Platzverweisen (§20o), vorübergehendem Gewahrsam (§20p) und Sicherstellungen von Sachen (§20s).

Im Gegensatz zur polizeilichen Ermittlungsarbeit gilt bei Befragungen durch das BKA das Aussageverweigerungsrecht nur eingeschränkt. Wo nach Ansicht des BKAs Gefahr für den Bestand des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht, dort müssen zukünftig Familienmitglieder gegeneinander, Rechtsanwälte gegen ihre Mandanten, Ärzte gegen ihre Patienten, Geistliche gegen ihre Beichtenden und sogar jeder von uns gegen sich selbst aussagen.

Zur Gewinnung von Informationen wird das BKA außerdem Möglichkeit erhalten, Personen zu orten. Hierfür ist der Einsatz sogenannter ISMI-Catcher möglich. Insbesondere darf das BKA dabei Handydaten nutzen. Die Provider werden an dieser Stelle verpflichtet, auf Anfrage SIM-Karten-, aber auch Verbindungsdaten herauszugeben. Mit diesen Daten ist die Verfolgung von Personen stark erleichtert. Diese kann bis zu 6 Monate erfolgen, auf richterliche Anordnung hin auch verlängert werden.

Zu den Telekommunikationsdaten, welche das BKA in Zukunft nutzen können wird, gehören aber nicht nur Handydaten (§20l). Hinzu kommen auch sonstige Verbindungsdaten, etwa die detaillierten Informationen aus den Vorratsdatenspeicherungsdaten. Außerdem kann das BKA auch selbst Verbindungsdaten erheben und auswerten. Auf diese Weise ist es möglich, die gesamte Telekommunikation in Deutschland auf Verdacht hin zu überprüfen.

Auch sonst nutzt das BKA in Zukunft alle Möglichkeiten der Technik. Nachdem das Bundesverfassungsgericht zuletzt die Möglichkeiten von Online-Durchsuchungen stark eingeschränkt hat, wird diese trotzdem ermöglicht werden. So kann das BKA, soweit technisch möglich, sich auf den informationstechnischen Systemen (zumeist: Computern, aber auch Handys, Navigationsgeräten u.a.) der Verdächtigen umsehen und Daten auslesen, welche nicht eindeutig dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Wo die Arbeit des BKA ansonsten „erheblich erschwert“ wäre, darf sogar die Technik des Beobachteten manipuliert werden. Die Infiltration informationstechnischer Systeme ist im Verdachtsfall möglich, sobald Tatsachen auf eine „drohende Gefahr [...] hinweisen“ (§20k) - auch, wenn bekannt ist, dass Dritte und nicht Tatverdächtige betroffen sein werden. Einzig wenn bekannt ist, dass ausschließlich Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden, so sind die entsprechenden Daten zu löschen. Die Kontrolle, ob allerdings Daten diesem Kernbereich zugehörig sind, erfolgt ausschließlich durch zwei BKA-Beamte. Im Gegensatz zum sonst üblichen und auch absolut notwendigen Richtervorbehalt genügt es hier, wenn einer der Beamten das

zweite juristische Staatsexamen hat. Dies ist in dieser Form nicht akzeptabel.

Bei den übrigen Werkzeugen, welche dem BKA zur Verfügung gestellt werden, existiert dieser Richtervorbehalt noch. Dieser zwingt das BKA vor der Anwendung einer Maßnahme, sie beim jeweils zuständigen Amtsgesicht zu beantragen. Nur so besteht die Möglichkeit, dass eine unabhängige Instanz die Sinnhaftigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme überprüft. Diese unabhängige Kontrollinstanz darf auf keinen Fall eingeschränkt werden.

Ausnahmen vom Richtervorbehalt, welche bereits jetzt bestehen, sind diejenigen Maßnahmen, welche wegen Gefahr im Verzug durch das BKA sofort eingesetzt werden dürfen, etwa die Infiltration informationstechnischer Systeme (s.o.), die Ausschreibung von Personen zur polizeilichen Beobachtung (Fahndung; §20i des BKA-Gesetzes) oder der „Einsatz besonderer Mittel“ (s.u.). In diesem Spezialfall findet die Genehmigung durch einen Richter „unverzüglich“ nach Beginn der Maßnahme statt, nach spätestens 3 Tagen sind die meisten der Maßnahmen sonst nicht mehr rechtmäßig.

Der „Einsatz besonderer Mittel“ (§20g) umfasst die längerfristige (über 48 Std.) Observation von Personen, das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen im öffentlichen Raum (Videoüberwachung), den Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern. Diese dürfen nicht nur gegen unmittelbar verdächtige Personen eingesetzt werden, sondern sogar noch gegen „Kontakt- und Begleitpersonen“ jener.

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird noch erweitert durch die Maßnahme des verdeckten Einsatzes von Videoaufzeichnungen auch in und aus Wohnungen (§20h).

Hierbei ist es nicht relevant, ob Dritte von der Maßnahme betroffen sind. In aller Deutlichkeit bedeutet dies: Es dem BKA möglich, für Stunden die Wohnung einer Person zu überwachen, welche mit jemandem befreundet ist, von dem das BKA annimmt, dass er eine Straftat im Sinne des §129a StGB begehen will.

Dem Überwachten und "erheblich mitbetroffenen Personen" ist die Überwachung spätestens 1 Jahr nach Ende der Überwachung mitzuteilen, wenn nicht anzunehmen ist, dass „sie an einer Benachrichtigung kein Interesse habe“, oder sie nur unerheblich betroffen war (§20w).

Die einzige Einschränkung zum Schutz der Privatsphäre, welcher die Wohnungsüberwachung unterworfen ist, ist folgende: Sobald bei manueller Aufnahme ersichtlich ist, dass einzig der Kernbereich privater Lebensgestaltung aufgezeichnet wird, so ist die Aufnahme zu unterbrechen. Da nicht klar ist, wie es dem die Aufnahme Steuernden möglich sein soll zu erkennen, ob im Gesprächsverlauf auch strafrechtlich relevante Informationen ausgetauscht werden werden, besteht hier die Frage, wann die Aufzeichnung fortgesetzt werden darf. Bei automatischer Aufzeichnung entscheidet ein Richter „unverzüglich“, ob es sich bei den Aufzeichnungen um ausschließlich den Kernbereich privater Lebensgestaltung handelt. Er verfügt über die Verwendung oder Löschung der Daten.

Das BKA wird im Rahmen seiner neuen Tätigkeitsfelder auch die Möglichkeit

gewinnen, Wohnungen zu betreten (§20t), sobald sich Personen in ihr befinden, welche durch das BKA vorladbar wären, oder angenommen werden kann, dass durch das Betreten der Wohnung eine Gefahr für Sicherheit oder den Bestand des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person abgewendet werden kann. Außerdem ist es gestattet, Wohnungen zu betreten, von denen angenommen werden kann, dass Personen in ihr „erfahrungsgemäß“ Straftaten planen.

Der Datenaustausch aller gewonnener Daten mit „öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen“ ist möglich, sobald Gefahr für Sicherheit oder den Bestand des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht (§20j). Außerdem ist auch die Datenübermittlung an "andere Polizeien des Bundes und der Länder sowie an sonstige öffentliche Stellen" geregelt (§20v): Daten dürfen übermittelt werden, sobald eine solche Gefahr besteht, oder die Polizei eine andere beobachtete Straftat mit mindestens 5 Jahren maximalem Strafmaß weiterverfolgen kann. Keineswegs muss es sich hierbei um Straftaten in Bezug auf Terrorismus handeln, welchen das BKA-Gesetz ja abwehren soll. Die Daten aus Videoüberwachungen nach §20h sind dabei auf die Auskunftseinholung bei den Geheimdiensten sowie Straftaten nach §129a und Abwehr einer Gefahr für Sicherheit oder den Bestand des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person beschränkt.

Das BKA erhält außerdem die Möglichkeit, Rasterfahndung einzusetzen. Dabei werden aus einer großen Personenmenge (z.B. "Alle in Deutschland lebenden Muslime") sukzessive diejenigen ausgeschlossen, die wahrscheinlich keine TäterInnen sind, indem man verschiedene große Datenbestände (z.B. Telefonkontakte, Krankenversicherungen, Fluglinien) miteinander vernetzt. Die verbleibenden Personen werden dann einer verschärften Ermittlung mit den bereits erläuterten Methoden unterzogen. Kritiker sehen hierin eine Aufhebung der Unschuldsvermutung und einen schweren Eingriff in die Menschenwürde in ihrer Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.